



Anerkennung einer Adoption



Familien­sachen

Anerkennung einer ausländischen Adoption

A. Antrag nach § 2 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG):

I. Voraussetzungen

Der Antrag ist nur zulässig, wenn das Kind bei der Adoption noch nicht 18 Jahre alt war (§ 1 AdWirkG).

II. Zuständigkeit

Das Amtsgericht Schöneberg (Familiengericht) ist örtlich zuständig, wenn der/die Annehmenden in Berlin oder die Annehmenden und das Kind im Ausland leben (§ 5 Abs. 1 AdWirkG, § 187 FamFG). Wenn alle Beteiligten im Ausland leben, ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Adoptions­sachen nur gegeben, wenn ein Beteiligter die deutsche Staatsangehörigkeit hat (§ 101 Nr. 1 FamFG).

III. Formalien

1. schriftlicher Antrag an das Amtsgericht Schöneberg

„Wir/ich beantrage/n die Anerkennung der (z. B. türkischen) Adoption des Kindes (Name, Geburtsdatum) vom (Datum)“

2. Folgendes ist von Ihnen als Antragsteller gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen bzw. Sie müssen angeben, weshalb etwas ggf. nicht mehr beschafft werden kann oder nie vorhanden war:

- a) die ausländische Adoptionsentscheidung in notariell begl. Kopie vom Original mit Apostille (oder Legalisation durch die deutsche Botschaft o. Konsulat) und damit vom Dolmetscher verbundener Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers,
- b) Unterlagen, aus denen sich Informationen über Herkunft und Lebensweg des Kindes vor der Adoption ergeben,
- c) die Geburtsurkunde des Kindes nebst Übersetzung mit Angabe der leiblichen Eltern bzw. Findelkindnachweis in derselben Form wie zu a),
- d) Dokumente, die eine Zustimmung der leiblichen Eltern zur Adoption beinhalten und im ausländischen Verfahren vor dem Adoptionsausspruch eingeholt wurden (in der Form wie zu a),

- e) die vor der Adoption angefertigten Sozialberichte über das Adoptivkind,
- f) die vor der Adoption angefertigten Sozial- oder Eignungsberichte über Sie,
- g) Angaben und Nachweis über die Beteiligung einer in- oder ausländischen Adoptionsvermittlungsstelle mit Anschrift und Internetadresse,
- h) Ihre persönliche (unterschiedene) Darstellung, aus der sich die Umstände der Auswahl des Adoptivkindes sowie der Ablauf des ausländischen Adoptionsverfahrens ergeben nebst Aufstellung sämtlicher während des Adoptionsverfahrens geleisteten Zahlungen (mit Zahlungsempfänger),
- i) Angabe zu Ihrem Familienstand, ggf. Heiratsurkunde.
- j) Bitte benennen Sie zur Kosten- und Zeitersparnis schriftlich eine Person in Deutschland als Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland (für die förmliche Zustellung des Beschlusses, damit ein Zustellungsrechtshilfverfahren im Ausland entbehrlich ist). Bitte unterschreiben Sie die Vollmacht beide.
- k) Kopien der Pässe der Adoptiveltern und des Kindes

B. (Umwandlungs-) Antrag nach § 3 Abs. 1 AdWirkG:

- I. Ein solcher ist notwendig, wenn die ausländische Adoption nicht dieselben Wirkungen hat wie eine Adoption nach dem deutschen Recht, z. B. weil das Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern nach dem ausländischen Recht nicht erlischt durch die Adoption (sog. schwache Adoption).
- II. Der Umwandlungsantrag muss durch den oder beide Annehmende gestellt werden.
- III. Er muss durch einen Notar in Deutschland oder die deutsche Auslandsvertretung beurkundet werden.
- IV. Die Annehmenden müssen darin zusätzlich auch als gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes die Zustimmung (des Kindes) zu der Umwandlung erklären.
- V. Die Umwandlung kann auch nach der Volljährigkeit des Kindes beantragt werden. Das volljährige Kind muss dann selbst in beurkundeter Form (s. o.) zustimmen.

Adoption eines im Ausland lebenden Kindes

Wenn Sie die Adoption eines im Ausland lebenden Kindes beabsichtigen und in Deutschland leben, müssen Sie sich an Ihr örtliches Landesjugendamt oder an die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle wenden. Wenn Sie in Berlin leben, wenden Sie sich bitte zunächst an die

Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)

Beim MBSJ, Referat 21

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Fon: 0331 866 -3781/ -3782/ -3783

Fax: 0331 866 -3708

Internet: <http://www.mbjs.brandenburg.de>

Sollten Sie ohne eine fachliche Begleitung durch diese Stelle von sich aus im Ausland eine Adoptionsentscheidung erwirken, handelt es sich um eine sog. unbegleitete Privatadoption. Diese Privatadoptionen sind gesetzlich nicht zulässig (vgl. z. B. § 2 a Adoptionsvermittlungsgesetz)!

Das gilt auch, wenn Ihnen das Kind bereits bekannt ist, etwa weil es das Kind Ihres Ehepartners oder von Verwandten ist.